

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Dezember 2018

1177. Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche (Teilrevision; Genehmigung)

Gemäss § 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (KiG, LS 180.1) bedarf die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Genehmigung beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle, weshalb sie zu erteilen ist, wenn die Überprüfung die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Kirchenordnung ergibt. Allfällige Mängel werden dadurch nicht geheilt.

Die Kirchensynode beschloss am 15. Mai 2018, die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (Kirchenordnung, LS 181.10) zu ändern. Die Änderung unterstand dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 204 lit. b der Kirchenordnung. In der Abstimmung vom 23. September 2018 stimmten 76,31 % der Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche der Teilrevision der Kirchenordnung zu. Mit Eingabe vom 24. September 2018 ersucht der Kirchenrat darum, die Änderung der Kirchenordnung zu genehmigen.

Die Änderung der Kirchenordnung war einerseits nötig geworden, weil Anpassungen an das übergeordnete Recht – insbesondere das revidierte Kirchengesetz und das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (LS 131.1) – vorgenommen werden mussten. Andererseits braucht es neue Rahmenbedingungen für jene Kirchgemeinden, die sich im Zuge des Prozesses «KirchGemeindePlus» zu grösseren Einheiten zusammenschliessen. Konkret sieht die Teilrevision grössere Gestaltungsfreiheiten bei Taufe, Trauung und Abdankung vor. Diese zentralen kirchlichen Handlungen sollen zwar weiterhin im Rahmen des Gemeindegottesdienstes und in der Kirche gefeiert werden, es soll aber auch möglich sein, die Taufe in einem anderen Rahmen zu feiern und Trauungen und Abdankungen ausserhalb der Kirche durchzuführen.

Im Zuge des Reformprozesses in der Evangelisch-reformierten Landeskirche prüfen zahlreiche Kirchgemeinden Projekte der verstärkten Kooperation oder Wege zum Zusammenschluss. In der Stadt Zürich schliessen sich die städtischen Kirchgemeinden zusammen und bilden ab 2019 die grösste Kirchgemeinde der Schweiz mit rund 80000 Mitgliedern. Im Hinblick auf diese Veränderungen sind Anpassungen nötig; so soll zukünftig die Möglichkeit bestehen, dass Kirchgemeindeparlamente geschaffen werden können. Nachdem der kantonale Gesetzgeber diese Möglichkeit mit der Änderung vom 28. August 2017 des Kirchengesetzes geschaffen hat, soll dieses Organ in der Kirchenordnung etabliert werden.

Die Teilrevision der Kirchenordnung sieht im Weiteren Anpassungen bei der Zuteilung der Pfarrstellen an die Kirchgemeinden vor. Künftig erhält jede Kirchgemeinde aufgrund ihrer Mitgliederzahl auf Amtsdauer ein Gesamtpfarrstellenpensum zugeteilt. Der Kirchenrat kann einer Kirchgemeinde ausserdem zusätzliche Stellenprozente zuteilen, wenn ein Projekt oder besondere örtliche Verhältnisse dies nahelegen. Die Regelung der Wohnsitzpflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer liegt neu teilweise in der Verantwortung der Kirchgemeinden. Die Kirchenordnung schreibt nunmehr vor, dass mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in einer Pfarrliegenschaft in der Kirchgemeinde wohnen muss.

Die Änderung der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die beantragte Genehmigung ist daher zu erteilen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Kirchensynode am 15. Mai 2018 beschlossene Änderung der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich wird genehmigt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche, Hirschengraben 50, Postfach, 8024 Zürich, sowie an die Staatskanzlei und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli